

Meller, Eberhard

Article

Nachrag: Mehr Wettbewerb auf dem Energiemarkt durch die Einrichtung einer Regulierungsbehörde?

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Meller, Eberhard (2003) : Nachrag: Mehr Wettbewerb auf dem Energiemarkt durch die Einrichtung einer Regulierungsbehörde?, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 56, Iss. 22, pp. 3-4

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/163980>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Nachtrag: Mehr Wettbewerb auf dem Energiemarkt durch die Einrichtung einer Regulierungsbehörde?

Das als Frage formulierte Thema impliziert aus der Sicht des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft (VDEW) und des Verbandes der Netzbetreiber – VDN – beim VDEW zu Recht die Feststellung, dass auch schon bisher, also noch vor der Schaffung einer Regulierungsbehörde, Wettbewerb auf dem deutschen Strommarkt herrscht. In der Tat wurde nämlich durch die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bzw. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) von 1998 der deutsche Markt »quasi über Nacht« zu 100% für alle Kunden geöffnet.

Deutschland hat bei der Liberalisierung des Strommarktes den in der Richtlinie vorgesehenen Weg des verhandelten Netzzugangs gewählt und es den Marktteilnehmern und ihren Verbänden überlassen, untereinander die Bedingungen für den Zugang zu den Stromnetzen auszuhandeln. Mit rund 1 100 Stromunternehmen unterscheiden sich die Marktstrukturen in Deutschland grundlegend von den Gegebenheiten in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Vor diesem Hintergrund ist die Wahl des verhandelten Netzzugangs als kontrolliertes Selbstregulierungssystem eine ordnungspolitisch angemessene Lösung.

Das deutsche System aus Verbändevereinbarung und Ex-post-Kontrolle durch die Kartellbehörden war ausschlaggebend für die schnelle und intensive Entwicklung des Wettbewerbs auf dem Strommarkt. Die Marktteilnehmer – Betreiber von Stromnetzen, Großhändler, Lieferanten sowie die Stromkunden aus der Industrie – haben in kurzer Zeit mit Verbändevereinbarungen funktionstüchtige Wettbewerbsregeln geschaffen. Der Gesetzgeber hat dies anerkannt und die Verbändevereinbarung mit einer Vermutungsregel in der EnWG-Novelle 2003 verankert und als gute fachliche Praxis anerkannt.

Die Strompreise wurden anfangs stark gesenkt. Erst in jüngster Zeit, insbesondere infolge staatlicher Belastungen wie beispielsweise der Ökosteuern und dem Zu-

schlag nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz steigen sie wieder. Etwa ein Drittel aller Haushalte haben den Versorger oder ihren bisherigen Vertrag gewechselt, praktisch alle Industriekunden haben von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

Auch der Monitoring-Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) sieht die stromwirtschaftlichen und wettbewerblichen Auswirkungen der Verbändevereinbarung Strom grundsätzlich positiv und erkennt an, dass dadurch ein praktikables Netzzugangsmodell auf dem Strommarkt etabliert wurde.

Mit den im August dieses Jahres in Kraft getretenen EG-Beschleunigungsrichtlinien für Strom und Gas ist ein bis zum 1. Juli 2004 in nationales Recht umzusetzender Paradigmenwechsel eingeleitet worden. Dabei geht es jedoch entgegen der bisher meist im Vordergrund des Interesses stehenden Frage nach der Regulierungsbehörde nicht um administrative Zuständigkeitsfragen. Wichtiger ist, dass künftig wesentliche Bereiche des Netzzugangs im Vorhinein durch den Staat festgelegt werden müssen. Gegenstand der staatlichen Regulierung sind insbesondere

- die Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den Netzen,
- die Preisfindungsprinzipien und Kalkulationsmethoden sowie
- die Erbringung von Ausgleichsleistungen wie Regelenergie, Mehr- oder Minderleistung bei Lastprofilen und ggf. Systemdienstleistungen.

Bei diesen Ex-ante-Festlegungen handelt es sich um wirtschaftslenkende Eingriffe des Staates, mit denen er in die unternehmerische Tätigkeit der Netzbetreiber und damit in grundrechtlich geschützte Freiheitsrechte eingreift. Daher ist eine hinreichend präzise Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netznutzungsregeln durch ein formelles Gesetz und eine konkretisierende Rechtsverordnung schon aus verfassungsrechtlichen Gründen not-



Eberhard Meller*

* Dr. Eberhard Meller ist Hauptgeschäftsführer des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft – VDEW – e.V., Berlin.

wendig. Dadurch kann das rechtsstaatlich gebotene und dem legitimen Interesse aller Beteiligten entsprechende Maß an Rechtssicherheit gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund dieses verfassungsrechtlichen Koordinatensystems wird zugleich augenfällig, dass die Rolle der Regulierungsbehörde auf den Bereich der Gesetzesanwendung im konkreten Einzelfall beschränkt bleibt. Maßstabsbildende Bedeutung für den Netzzugang kommt also insbesondere der normativen Regulierung zu.

Damit ist die Frage nach der inhaltlichen Ausgestaltung der Regulierung angesprochen. Hier ist aus der Sicht von VDEW und VDN mit Nachdruck die Forderung zu erheben, dass der Vorschriftengeber auf den seit der Marktöffnung gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen aufbaut und die bewährten Standardisierungen der Verbändevereinbarung II plus (VV II plus) so weit wie möglich in den staatlichen Regulierungsrahmen integriert.

Dabei muss den objektiven energiewirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden: Mit einer ausgewogenen Balance innerhalb der energiepolitischen Ziele Sicherheit, Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit der Versorgung ist ein ausreichender Investitionsanreiz in die Netze zu gewährleisten. Das bedeutet, dass die Preisfindungsprinzipien, die im Kalkulationsleitfaden der VV II plus zugrunde gelegt worden sind und deren Sachgerechtigkeit wissenschaftlich verifiziert wurde, auch künftig maßstabsbildend bleiben müssen. Der heute hohe Standard der Versorgungssicherheit in Deutschland, an den sich die Bevölkerung zu Recht gewöhnt hat, kann in Zukunft nur aufrecht erhalten bleiben, wenn genügend Kapital in die Aufrechterhaltung und den Ausbau der Netzinfrastruktur gelenkt werden kann.

Im Hinblick auf die instrumentelle Ausgestaltung ergeben sich schon mit Rücksicht darauf, dass EG-Richtlinien nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels, nicht aber in Bezug auf den einzuschlagenden Weg und die einzusetzenden Mittel verbindlich sind, erhebliche Gestaltungsspielräume für den nationalen Vorschriftengeber.

Auch wenn mehrere Regulierungsvarianten vorstellbar sind, erscheint ein »duales Regulierungsmodell« als sachgerechteste Lösung, wonach auf der normativen Ebene konkrete Maßstäbe in Bezug auf die Methode der Netzzugangs- und die Preisregelung festgelegt werden, deren Anwendung im konkreten Einzelfall der behördlichen Genehmigung unterliegt. Hierdurch könnte durchaus den für die Vorzugswürdigkeit dieser Regulierungsvariante maßgeblichen Kriterien entsprochen werden, zu denen vor allem eine veränderungsoffene Flexibilität, eine ausreichende Rechtssicherheit, energiewirtschaftliche Effizienz und politische Durchsetzbarkeit gehören.

Inwieweit diese neue Regulierungsform wirklich für noch mehr Wettbewerb sorgen kann, wird sowohl von der kon-

kreten Ausgestaltung als auch von der Umsetzung durch die damit betraute Behörde, vermutlich die Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation (RegTP), abhängen. Angesichts des im Gegensatz zu anderen EU-Mitgliedstaaten weit entwickelten Wettbewerbs dürften aber nicht alle Blütenräume reifen, die viele, insbesondere manche Politiker, von der Änderung der Regulierung in Deutschland erhoffen.